

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Urdorf

(vom 11. August 2008)

Das südliche Gemeindegebiet von Urdorf liegt in einer vom Reuss- und Linth-/Rheingletscher stark geprägten Landschaft. Das Reppischtal, in dem sich einige der Naturschutzobjekte befinden, ist eine eiszeitliche Schmelzwasserrinne, geformt von Schmelzwasser eines Seitenarms des Reussgletschers. An den Moränenwällen und -hängen finden sich wertvolle Feuchtstandorte, artenreiche Trockenwiesen und sehr wertvolle Waldkomplexe mit Reliktpflanzen und seltenen Vegetationsformen.

Das einzige Feuchtgebiet mit überkommunaler Bedeutung auf Urdorfer Gebiet ist das Ried am Honeret (Objekt Nr. 1). Dieses Flachmoor beherbergt einen ausgedehnten Sumpffarn-Bestand. Es liegt in einer Senke und ist teilweise zu einem Traubenkirschen-Eschen-Standort verwaldet, der in den letzten Jahren zugunsten der Entwicklung von Feuchtwiesenpflanzen stark gelichtet wurde.

Der trockene, lichte Föhren-Laubmischwald Forren-Langboden (Objekt Nr. 2) beherbergt als ehemaliger Mittelwald noch alte Eichen sowie wertvolle Orchideenbestände. Entlang von Südwaldrändern finden sich zudem magere Wiesen und Weiden, die langfristig als Trockenstandorte und Krautsäume entwickelt werden sollen.

Als Teil des Felixholz zieht sich ein Hangwald bis zur Reppisch hinunter (Objekt Nr. 5). Der auenwaldähnliche Bereich entlang der Reppisch wird bei Hochwasser überflutet. Aufgrund der Seltenheit von überfluteten Auenstandorten und zur Förderung der Lebensraumdiversität soll auch dieser Standort naturnah bewirtschaftet werden.

Bei Felixenmatt entstand im Rahmen der Revitalisierung der Reppisch durch Regenerationsmassnahmen ein neuer Feuchtstandort (Objekt Nr. 6). Riedwiesen entlang von Gewässern sind geeignete Lebensräume für bedrohte oder seltene Tier- und Pflanzenarten (Amphibien, Insekten und feuchtigkeitsliebende Pflanzen) und tragen damit zur Erhaltung der Artenvielfalt bei. Diese Kombination von Feuchtwald, mäandrierender Reppisch und Feuchtstandort setzt zudem attraktive Akzente in das Landschaftsbild und entspricht dem Konzept der Vernetzung naturnaher Lebensräume.

Der Trockenstandort Chliroten Rain-Schniderrain (Objekt Nr. 3) weist aufgrund der Lage und Neigung ein grosses Potenzial für eine

artenreiche Vegetation auf. Er soll durch die Wiedereinführung der Heu- und Emdnutzung bzw. durch Verzicht auf Beweidung und Düngung regeneriert werden.

Das Chlosterholz (Objekt Nr. 4) ist Teil des Malefizgrabens, eines Waldtobels, das seinen wilden Charakter behalten hat und noch Reliktpflanzen beherbergt. Auch der gefährdete Feuersalamander ist hier beheimatet.

In der Chueweid (Objekt Nr. 11) findet sich eine Steilböschung mit verschiedenen Pflanzenarten von trockenen bis wechsell Trockenen Magerwiesen. Aufgrund der Steilheit und Exposition besitzt dieser Hang ein grosses Potenzial zur Ausbildung artenreicher Magerstandorte.

Der Bahndamm, der Ruderalstandort und der Waldrand Foren-Girhalden-Hegi im südöstlichen Gemeindegebiet (Objekte Nrn. 7, 8 und 9) stellen sehr wertvolle Reptilienlebensräume dar. Unter anderem kommt hier noch eine stabile Population der sehr seltenen Schlingnatter vor.

Die beiden kleinen, naturkundlich bedeutenden Waldstandorte beim Tislimatt und Guet-Chlihäuli (Objekt Nr. 7) bieten zusammen mit den trockenen, busch- und hochstaudenreichen Böschungen des Bahndamms den gefährdeten Reptilien idealen Lebensraum. Das Rückhaltebecken Itismoos ist mit seinen naturnahen Waldflächen, dem Weiher und den Saumstrukturen eine wertvolle Ergänzung zu den Lebensräumen entlang des Bahndamms.

Der südwestlich exponierte Waldrand am Foren-Girhalden-Hegi (Objekt Nr. 8) soll als strauchreicher, lockerer Waldsaum genutzt und damit strukturell für Reptilien aufgewertet werden. Der Ruderalstandort Mören-Hegi (Objekt Nr. 9) im Bereich der ehemaligen Panzersperren stellt das Bindeglied zwischen den Objekten Nrn. 7 und 8 dar und gewährleistet ihre Vernetzung.

Erhalt, Gestaltung und Pflege der durch die intensive Nutzung des Kulturlands unter Druck geratenen Reptilienstandorte verlangen grosse Beachtung. Die Ansprüche der Reptilien sind vielfältig (Überwinterungsplätze, Migrationskorridore, ungestörte Besonnungsplätze) und vertragen sich zum Teil gut mit Infrastrukturen (Bahndämme).

Einen ähnlich struktureichen Lebensraumkomplex bilden die Gehölze entlang dem Chräbsbach zusammen mit den Ruderalsstrukturen in der ehemaligen Panzersperre (Objekt Nr. 10). Sie sind eine wichtige Verbindung zu den ausgedehnten Magerböschungen entlang der Autobahn und zu den Magerwiesen des Rückhaltebeckens Tisliboll.

Der Waldstandort Chleibersmättli (Objekt Nr. 12) zeichnet sich durch einen grossen Bestand des Zweiblättrigen Blausterns aus. Durch geeignete Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen soll der Bestand erhalten und weiter gefördert werden.

Das neu geschaffene Rückhaltebecken Ristetmatt-Tisliboll (Objekt Nr. 13) hat sich zu einem wertvollen Laichgebiet für verschiedene Amphibienarten entwickelt. Die Magerwiesen beherbergen eine grosse Artenvielfalt, darunter verschiedene seltene Arten wie der Durchwachsene Bitterling, die Golddistel oder die Büschel-Glockenblume. Mit regelmässigen Pflegemassnahmen soll die vorhandene Pflanzen- und Tierartenvielfalt gezielt weiter gefördert werden.

Die Objekte Nr. 1, Ried am Honeret, und Nr. 2, Waldstandort Forren-Langboden, sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunalen Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) enthalten. Den Trockenstandort Chliroten Rain-Schniderrain, Objekt Nr. 3, weist der regionale Richtplan Siedlung und Landschaft (1997) als Naturschutzgebiet aus. Die Waldbestände in den Objekten Forren-Langboden, Chlosterholz, Felixholz sowie Chleibersmättli sind Teile des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000). Das Gemeindegebiet von Urdorf ist heute eher arm an überkommunal bedeutenden Naturobjekten. Auf den Erhalt der noch vorhandenen naturnahen Objekte ist daher besondere Aufmerksamkeit zu legen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Bausetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr. Name

- 1 Feuchtstandort Ried am Honeret (Allmendli)
- 2 Waldstandort Forren-Langboden
- 3 Trockenstandort Chliroten Rain-Schniderrain
- 4 Waldstandort Chlosterholz
- 5 Waldstandort Felixholz
- 6 Feuchtstandort Felixenmatt
- 7 Trocken-, Feucht- und Waldstandorte
Bahndamm Guet-Chlihäuli, Tislimatt, Itlimoos
- 8 Lichter Waldrand Foren-Girhalden-Hegi

- 9 Ruderalstandort Mören-Hegi
- 10 Ruderalstandort Boll-Stockmatt
- 11 Trockenstandorte Chueweid
- 12 Waldstandort Chleibersmättli
- 13 Feuchtstandort Ristetmatt-Tisliboll

Schutzzonen	2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:
	Zone I Naturschutzzone
	Zone IV A Waldschutzzone
	Zone I M Zone Naturschutz und Militär

Die Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Detailplänen Mst. 1:2500, die Pflege der Objekte Nrn. 3 und 6 aus den entsprechenden Pflegeplänen ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotopie wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Trocken- und Ruderalstandorte, Hecken, Einzelbäume usw.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV A *Zone IV A Waldschutzzone*

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- standortgemässe, naturnah bewirtschaftete Ufer- und Auenwaldbestände,
- als Lichte Wälder bewirtschaftete Sonderwaldstandorte, die mosaikartig unterschiedliche lichte Teilflächen mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht beinhalten,

- Waldstandorte in der Umgebung von wichtigen Amphibien- und Reptilienlebensräumen mit hohem Anteil an Strukturen wie Asthaufen, liegendes und stehendes Totholz,
- arten- und strukturreiche, offene oder buchtig und stufig aufgebaute Waldränder und aufgelichtete Kleingehölze, die mit Kleinstrukturen Reptilien Unterschlupf gewähren,
- naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Zone I M Zone Naturschutz und Militär

Zone I M

In der Zone Naturschutz und Militär sollen seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften erhalten werden. Gleichzeitig soll die Zone uneingeschränkt für militärische und unterhaltsbedingte Zwecke genutzt und bewirtschaftet werden können. Soweit möglich, ist dabei den Naturschutzanliegen Rechnung zu tragen. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Sicherheitsorgane des Bundes gelten die Schutzziele der Zone I.

4. In den *Schutzzonen I, IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, IVA

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

Zone IV A

4.2 In der *Zone IV A* *Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Zone I M, Zone Naturschutz und Militär*, gelten für Dritte die Schutzbestimmungen der Zone I. Solange das Areal durch die Sicherheitsorgane des Bundes genutzt wird, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen zum Zweck der militärischen und unterhaltsbedingten Nutzung erlaubt. Es bestehen keine Auflagen zur Bewirtschaftung dieser Flächen, soweit möglich werden Empfehlungen des Pflegeplans berücksichtigt. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Sicherheitsorgane des Bundes gelten die Schutzanordnungen der Zone I.

Schutz-
anordnungen
Zone I M

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von
bestehenden
Bauten und An-
lagen

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden im Bereich der Zonen I im Waffenplatz zwingend, sonst nach Bedarf in einem Pflegeplan festgelegt. Die Pflegepläne der Objekte 3 und 6 sind integraler Bestandteil dieser Verordnung.

Pflege

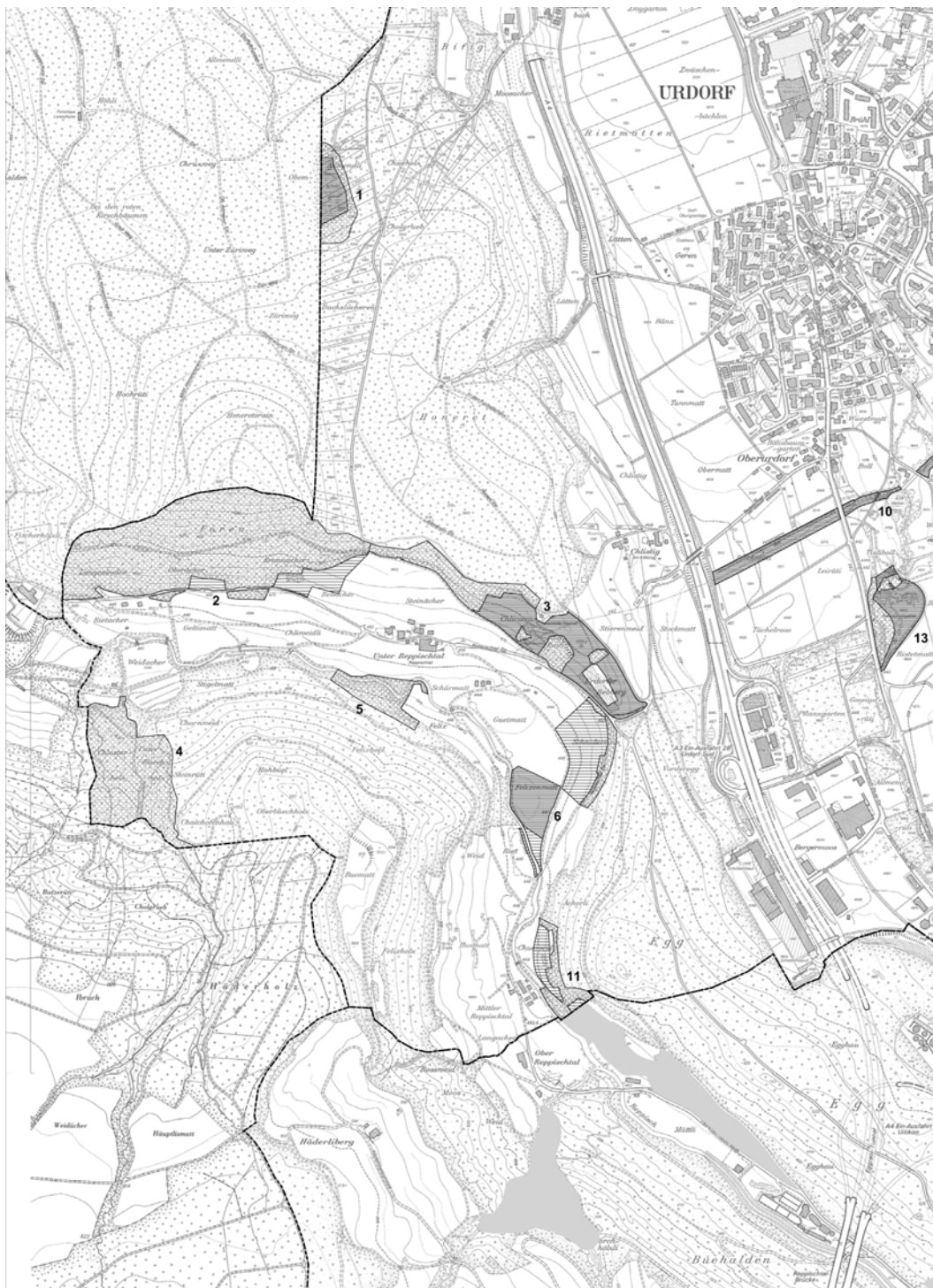
Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

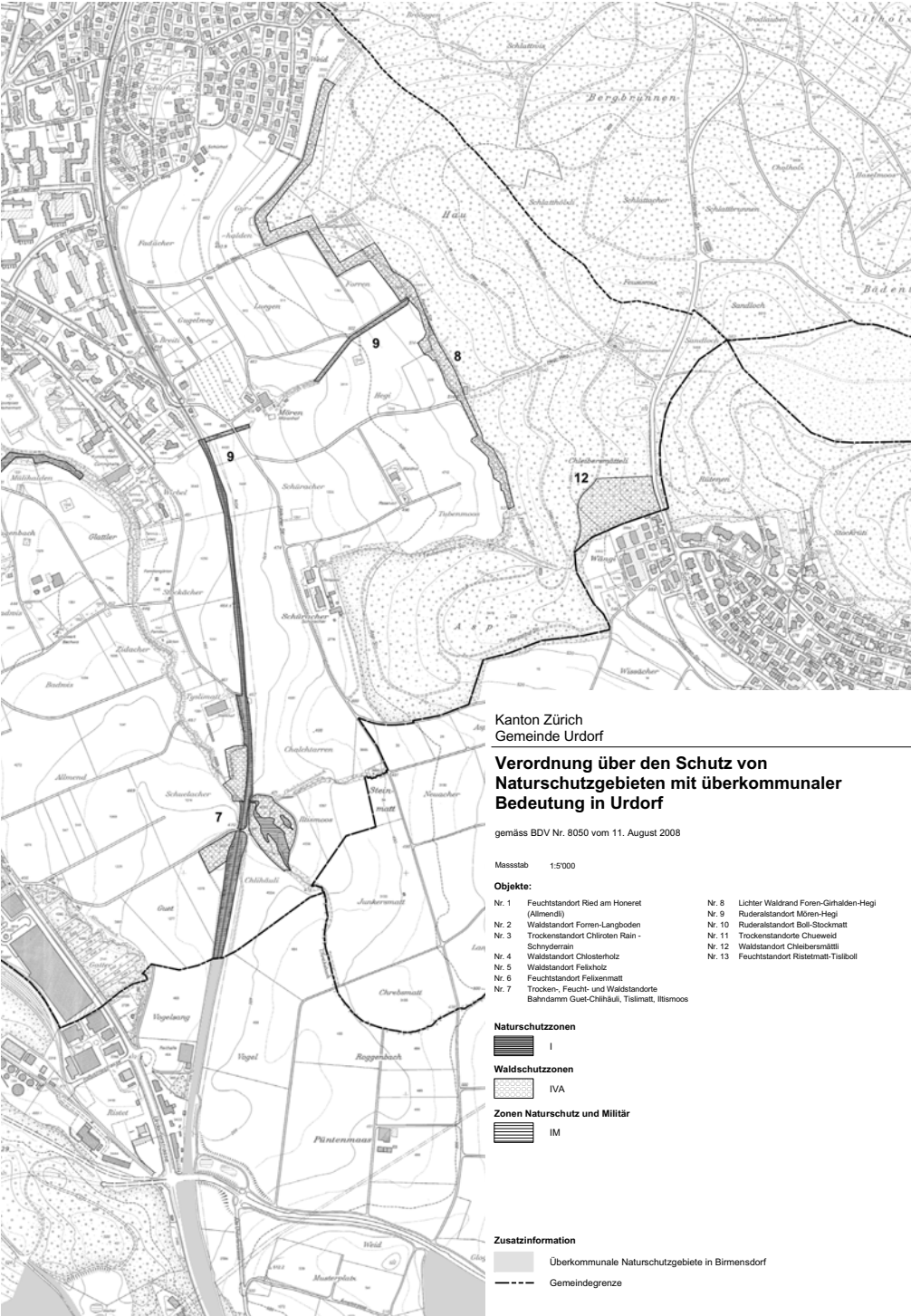
Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 7.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

- Abgeltung von Leistungen 8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- Ausnahme-
regelung 9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
- Strafbestimmungen 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.
- Inkrafttreten 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
- Rechtsmittel 12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi





Kanton Zürich
Gemeinde Urdorf

**Verordnung über den Schutz von
Naturschutzgebieten mit überkommunaler
Bedeutung in Urdorf**

gemäss BDV Nr. 805 vom 11. August 2008

Massstab 1:5'000

Objekte:

- Nr. 1 Feuchtstandort Ried am Honeret (Almendli)
Nr. 2 Waldstandort Foren-Langboden
Nr. 3 Trockenstandort Chlirten Rain - Schnyderrain
Nr. 4 Waldstandort Klosterholz
Nr. 5 Waldstandort Felsloch
Nr. 6 Feuchtstandort Felixenmatt
Nr. 7 Trocken-, Feucht- und Waldstandorte Bahndamm Guel-Chihühli, Tislamm, Illsmos

- Nr. 8 Lichter Waldrand Foren-Girhalden-Hegi
Nr. 9 Ruderalstandort Mören-Hegi
Nr. 10 Ruderalstandort Bul-Stockmatt
Nr. 11 Trockenstandorte Chuweid
Nr. 12 Waldstandort Chleibersmättli
Nr. 13 Feuchtstandort Ristetmatt-Tislbol

Naturschutzzonen



Waldschutzzonen



Zonen Naturschutz und Militär



Zusatzinformation

- Überkommunale Naturschutzgebiete in Birmensdorf
Gemeindegrenze